



1.12.2009

Betr.: Gemeinde Hürtgenwald: 5. FNP – Änderung „Urnenwald“ – Ortsteil Vossenack

Öffentliche Auslegung des FNP –Entwurfes

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2)

BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der vorliegenden Unterlagen geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND, NABU und der Arbeitskreis Fledermausschutz die folgende Stellungnahme ab.

I. Zum Artenschutz

1. Entfernung von Totholz

Zunächst erwartet keiner in einem Fried- oder Urnenwald Probleme mit dem Naturschutz. Hier sollte es still und ruhig sein. Der Wald soll als letzte Ruhestätte für besonders naturverbundene Menschen dienen. Da stellt sich das romantische Bild eines alten Laubwaldes mit knorrigen Eichen und höhlenreichen Buchen ein. In diesem Bild haben auch durchaus abgestorbene Zweige, Äste, sogar tote Bäume ihren Platz. Eine Entfernung von Totholz ist aus ästhetischen Gründen nicht erforderlich.

Bleibt die „Verkehrssicherungspflicht“. Muss diese in einem Urnenwald wirklich größer sein als in einem normalen Wirtschaftswald? Dieser ist ebenfalls für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Hier können zum Beispiel Pilzsammler über einen heruntergefallenen Ast stolpern oder von einem herunterfallenden getroffen werden. Dies ist persönliches Risiko. Kann dieses Risiko auch den Angehörigen der Verstorbenen zugemutet werden? Muss hier das Totholz vorsorglich entfernt werden oder kann hier nach Aufgabe der forstlichen Nutzung der Totholzanteil sogar höher sein als im Wirtschaftswald?

In der Friedhofssatzung der Stadt Detmold zum Beispiel ist für den Urnenwald festgeschrieben: *„Mit Rücksicht auf den naturgemäßen Waldcharakter und die dadurch bedingten Risiken ist im Urnenwald besondere Achtsamkeit geboten. Das Betreten erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.“*

Bäume, bei denen ein erhöhtes Abbruchrisiko festgestellt wird, können auch als „Bestattungsbäume“ entfallen. Eine Entfernung von Totholz aus Gründen der Verkehrssicherung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Da die Entfernung von Totholz die größten Auswirkungen auf die geschützten Arten hat und die Entfernung von Bruthöhlen ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist, sollte sie aus ökologischen Gründen unterbleiben.

2. Arten und Bestandsaufnahme

Da durch das Verfahren die Belange des Naturschutzes berührt sind, wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung angeregt. Diese müsste sich auf alle planungsrelevanten Arten

im Lebensraumtyp Laub- und Nadelwald für das Messtischblatt 5304 Nideggen beziehen, nicht nur auf die Fledermäuse sondern auch auf andere Säugetiere wie die Wildkatze und auf die Vogelarten Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Wespenbussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule und den im Gebiet ebenfalls vorkommenden Schwarzstorch.

Die Haselmaus ist als Anhang IV Art der FFH-RL ebenfalls zu berücksichtigen.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten ist hinsichtlich der berücksichtigten Arten unvollständig. Einige der getroffenen Aussagen sind daher unzulässig, teilweise sogar widersprüchlich.

Immerhin stellte der Gutachter nebenbei anlässlich der Fledermauskartierung im Juli/August 2009 die Arten Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Schwarzspecht, Waldkauz, Hohltaube und Waldschnepfe im Planbereich fest. Diese Zufallsbeobachtungen belegen die hohe ökologische Wertigkeit des Gebietes. Auf eine angemessene Kartierung dieser Arten nach anerkannten Methoden darf nicht verzichtet werden.

Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch sind im Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) aufgeführt. Für diese Arten ist von einem unabhängigen Gutachter ein Monitoring durchzuführen. Auch dafür ist zunächst eine Bestandsaufnahme nach anerkannten Methoden durchzuführen.

Für Grauspecht und Gartenrotschwanz wird der Erhaltungszustand als „ungünstig“ angegeben.

3. Rechtliche Grundlagen

Regelungen zum Artenschutz werden in den §§ 19 und 42 BNatSchG, im Landschaftsgesetz NRW sowie der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie getroffen. Zu beachten ist darüber hinaus das Umweltschadengesetz.

Für streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten gelten die Verbote des § 42 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand nach Abs. 1 Nr. 2 verlangt, dass die Störung erheblich sein muss. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Diese Möglichkeit ist auszuschließen. Daher ist zunächst die lokale Population zu kartieren und abzugrenzen.

§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG schützt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten. Die geschützten Lebensstätten dürfen nicht der Natur entnommen oder sonst in ihrer essentiellen Funktion beeinträchtigt werden.

Eine Entnahme aus der Natur liegt vor, wenn das geschützte Objekt aus der Natur entfernt wird und damit seine Funktion im Naturhaushalt verliert.

Beschädigen bedeutet hier nicht nur eine erhebliche Verletzung der Substanz, sondern auch die (nicht unwesentliche) Minderung oder Störung der Brauchbarkeit bzw. Funktion.

Alle Spechtarten bauen Höhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die von ihnen mehrfach z.T. über Jahre benutzt werden und die auch für Folgenutzer wie Hohltauben und Fledermäuse wichtig sind. Dazu wählen sie gerne schon vorgeschädigte oder kränkelnde Bäume. Großvögel, wie Greifvögel und Störche sind an ihren Niststätten besonders störungsempfindlich. Daher ist zu erfassen, ob solche Arten im geplanten Urnenwald und in seiner Umgebung vorkommen.

4. Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Beseitigung von Totholz stellt einen Eingriff dar, der zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie für besonders geschützte Säugetierarten nach der Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie (FFH-RL) führt.

Durch die Bestattungen und Besucher kommt es zu Störungen, insbesondere der tagaktiven Arten.

4.1. Spechte

Faktor Störung

Der Gutachter nimmt Störungen der Spechte, eine Aufgabe der Brutplätze und eine Aufgabe dieses Gebietes als Lebensraum für Spechte billigend in Kauf. Diese Haltung ist inakzeptabel und verstößt gegen das BNatSchG, die europäische VS-RL und das Umweltschadengesetz. Die Verwirklichung des beantragten Vorhabens führt möglicherweise zu Biodiversitätsschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes. Solche Schäden sind insbesondere bei einer Betroffenheit von Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (hier Grau-, Schwarz-, Mittelspecht) und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (hier Haselmaus, Fledermausarten) zu erwarten. Arten dieser Anhänge zählen somit zu den für das Vorhaben entscheidungserheblichen Arten. Von der Haftung für Schäden am Erhaltungszustand dieser Arten sind Betreiber und beteiligte Behörden nur befreit, sofern die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten im Zulassungsverfahren abgeschätzt und bewältigt worden sind. Von einer solchen Umweltfolgenabschätzung und -bewältigung kann im vorliegenden Fall bereits wegen der unzureichenden Ermittlung der Vorkommen dieser Arten keine Rede sein. Ein Ausweichen in andere Gebiete ist wegen innerartlicher Konkurrenz oder aus Mangel an geeigneten Habitaten (z.B. geeignete Altbäume für die Anlage von Brut- und Schlafhöhlen) nicht ohne Weiteres möglich. Alte Laubwälder sind im Hürtgenwald aus historischen Gründen durchaus Mangelware und/oder schon von Spechten besiedelt. Auch laut Luftbild existieren in nächster Nähe keine entsprechenden Laubwälder, die durch Maßnahmen für die Spechte so aufgewertet werden könnten, dass sie den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten an dieser Stelle übernehmen könnten, zum Beispiel durch Ausweisung eines Laubwaldgebietes als Naturwaldzelle. Mittelspechte verfügen auch nur über relativ kleine Reviere und sind standorttreu.

Eingriffe in den Baumbestand

Durch die beabsichtigte Entfernung von Totholz wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Spechtarten verschlechtert.

Bei der Entfernung von Totholz werden nicht nur Höhlen oder potentielle Höhlenäste entfernt, sondern auch die Lebensräume holzbewohnender Insekten und deren Larven. Dadurch verschlechtert sich auch die Nahrungsgrundlage für die Spechte. Dem kann durch das Belassen des Totholzes im randlichen Bereich begegnet werden. Bleibt aber eine Konzentration an einer Stelle, statt einer Streuung in der Fläche.

Die Behauptung des Gutachters, dass nur ein „untergeordneter“ Teil des Schwarzspechtreviers betroffen sei, ist ohne Kartierung nach anerkannten Methoden rein hypothetisch. Sie steht auch im Widerspruch zu anderen Aussagen des Gutachters: „Schwarzspecht (sehr viele Höhlen)“, „Brutplatzverlagerung“, „Verringerung der Raumnutzung“, „zumindest der Schwarzspecht brütet mit einiger Sicherheit im Gebiet“. Der Brutplatz ist zentraler Bestandteil des Reviers.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sich durch die Nutzung der Erhaltungszustand der lokalen Population negativ entwickelt, ist es erforderlich, dieser Entwicklung durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen. Diese müssen gewährleisten, dass die konkret vor Ort ausgeübte Nutzung künftig in einer den Bestand der lokalen Population erhaltenden bzw. wiederherstellenden Weise stattfindet. Hierzu ist ein Monitoring erforderlich, dass aus Gründen der Objektivität von einem anderen Planungsbüro oder der Biologischen Station durchgeführt werden sollte.

Besonders bedrohlich ist die Lage für den Grauspecht. In NRW ist in den letzten Jahren ein starker Rückgang des Grauspechts zu verzeichnen. Die Ursachen sind die Zerstörung und Entwertung alter Waldbestände, das heißt von Brut- und Nahrungshabitaten. Im Kreis Aachen ist er in den vergangenen Jahren wahrscheinlich ausgestorben. Zumindest konnte hier ebenso wie im MTB Kreuzau trotz Einsatz von Klangattrappen kein Grauspecht mehr nachgewiesen werden. Weit und

breit sind nahezu alle bekannten Vorkommen erloschen. Bei dieser Art ist jedes einzelne Brutpaar populationsrelevant. Auch hier ist die lokale Population zunächst zu kartieren und abzugrenzen. Es muss alles getan werden, um eine Zerstörung oder Störung von Lebensräumen der Spechte zu unterlassen und sogar durch zusätzliche Maßnahmen diese Arten zu fördern. Dass die Beseitigung der Bruthöhlen für die Spechte selbst weniger Bedeutung haben soll als für Folgenutzer ist absurd.

4.2. Fledermäuse

Kommentar zur Kartierung

Wenn ein Fledermaus-Untersuchungsprogramm entwickelt wurde, wäre gut dieses in seinen Grundzügen im Gutachten vorzustellen, damit die programmatische Fortführung der Kartierung besser verstanden werden kann.

Eine zusammenfassende Tabelle über die Netzfänge mit Datum, Anzahl der Tiere, Geschlecht etc., ebenso wie eine bildliche Darstellung der verhörten Tiere wäre hilfreich gewesen und entspräche dem üblichen Standard derartiger Untersuchungen.

Obwohl eine Erfassung der Fledermausfauna nur in 2 Monaten, Juli und August, durchgeführt wurde (S.3), also in einem Drittel der in der Regel 6 - 7 monatigen Aktivitätszeit, wurden immerhin acht Fledermausarten entdeckt. Es ist zu erwarten, dass bei Untersuchungen über eine ganze Saison hier noch deutlich bessere Ergebnisse erzielt würden.

Erfreulicherweise findet sich eine prominente FFH-Anhang II-Art, das Große Mausohr, unter den gefangenen Tieren. Für diese Art sind wir in Deutschland nach FFH-RL zum Gebietsmanagement aufgefordert. Weiterhin sprechen alle Daten für eine Quartiernutzung des Kleinen Abendseglers in diesem Bereich. Diese intensive Inanspruchnahme des Gebietes durch Fledermäuse spricht für eine hohe ökologische Wertigkeit des Laubwaldbereiches wie sie auch aus der Tabelle unter 4.3. ersichtlich wird.

Da Fledermäuse gerade im Wald relativ häufig ihre Quartiere wechseln, ist der Nachweis in Baumhöhlen schwierig und ein fehlender Quartiernachweis besitzt keinerlei Aussagekraft, sofern hier stichprobenartig gearbeitet wird. Eine Kontrolle bis in die Höhe von 3 m ist bei einem hohen Baumbestand, deren Höhlen in der Höhe unter dem Blätterdach im August überhaupt nicht einsehbar sind, ebenfalls sehr aussagearm.

Kommentar zur Artenschutzrechtlichen Bewertung

Im Fledermausgutachten schreibt der Gutachter auf Seite 1 „Mit der zukünftigen Nutzung als Urnenwald ist eine Einschränkung der Waldfunktion verbunden, da zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht eventuell morsche Äste und Bäume entfernt werden müssen“. Wir verweisen darauf, dass das Anliegen eine nachhaltige Sicherung der Waldfunktion sein muss. Dies gilt auch für Fledermausquartiere, die ausdrücklich nach der Bundes- wie Landesnaturschutzgesetzgebung als Wohnstätten streng geschützt sind.

Obwohl der Gutachter auf S.1 von einer Einschränkung der Waldfunktion spricht, kommt er auf S. 22 bei der Artenschutzrechtlichen Bewertung zu einer anderen Beurteilung. „Die Einrichtung des Urnenwaldes soll vom Grundsatz unter vollständigem Erhalt der Waldfunktion durchgeführt werden“. Auch wenn wir zustimmen, dass das Eingraben der Urnen im Stammbereich nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zur Folge hat, so ist das Entfernen von Totholz aus Verkehrssicherungsgründen ein erheblicher Eingriff für die Fledermausfauna im Wald und ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand. Gerade die Totholzbereiche sind essentielle Wohnräume für Fledermäuse und daher grundsätzlich umfassend zu erhalten. Bei einer derart hohen Nutzung des Waldbereiches durch Fledermäuse ist ein Entfernen höchstens kleiner

morscher Äste zu verantworten, diese sind aber nicht das Hauptaugenmerk bei der Verkehrssicherungspflicht.

Zusätzlich werden die Fledermäuse, wie vom Gutachter beschrieben, durch eine mögliche Verdrängung der Spechte durch Wohnungsverlust in Mitleidenschaft gezogen. Die Schaffung von künstlichen Quartieren ebenso wie das Entfernen des Totholzes in einem intakten Waldsystem ist hier eine Abwertung des Ökosystems und nach FFH-Richtlinie nicht gestattet, Verschlechterungsverbot. „Untersuchungen und Fallbeispiele aus den vergangenen Jahren machen deutlich, dass **keine Fledermausart sich aktiv umsiedeln oder zu einer Nutzung vorbereiteter Quartiere zwingen lässt.**“ (Biedermann et al. 2007). Obwohl dieses Ergebnis bereits aus anderen Versuchen von Roer (1968) bekannt war, wurde es 2004 bis 2007 in einem Großversuch in Meinigen, Thüringen, beeindruckend geprüft (Biedermann et al. 2007)., in nur 200 m Entfernung vom Quartier wurde ein Wohnblock mit ähnlicher Lage geeigneter Strukturen für die Mausohren eingerichtet. Es wurden freie Einflugöffnungen geschaffen und in den Dachinnenräumen attraktive Hangplätze angeboten“. 40 Große Mausohren wurden mit ihren Jungtieren im Juli in diese Quartiere verfrachtet. Sowohl dieser, wie der Umsiedlungsversuch der Jungtiere im September, schlugen fehl. „Eine aktive Umsiedlung war weder für die gesamte Kolonie noch für einzelne Tiere möglich“. Die zweite Option war Vergrämung durch Verschluss der Einflugöffnungen. „Trotz aller Widrigkeiten hielten die Großen Mausohren an ihrem Gebäude fest“. (Biedermann et al. 2007).

Aus diesen Ergebnissen ist eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung durch die genannten „Kompensations“maßnahmen nicht zu gewährleisten.

Wir lehnen daher das Anbringen von Fledermauskästen in einem intakten Waldsystem ab und fordern nach Abwägung der planungsrelevanten Tatsachen den Verzicht der Inanspruchnahme von durch Verkehrssicherungspflicht betroffenen Laubwaldbereichen als Urnenwald. Damit kann auch auf kostenintensive Begleitmaßnahmen – Betreuung der künstlichen Höhlen - verzichtet werden.

Ob regelmäßige Bestattungen mit einer größeren Ansammlung von Menschen einen Einfluss auf die Fledermausfauna haben kann, ist nicht abschätzbar, weil es keine Vergleichsdaten gibt. Dies hängt auch von der Menge der Menschen, der Art der möglichen Veranstaltung und der Häufigkeit der Beerdigungen ab. Verlärmung durch Fahrzeugverkehr sollte auf jeden Fall vermieden werden und ein Parkplatz bereits im Kurvenbereich angelegt werden.

II. Biotopschutz

Die Biotope BK 5304-023 und -026 sind nicht zur Bestattung zu nutzen.

III. Zum Plangebiet und zum weiteren Verfahren

Das Projektgebiet ist eindeutig abzugrenzen. Der Hauptforstweg sollte die nördliche und östliche Grenze bilden. Bei der Erneuerung dieses Weges ist Silikatsplitt aufzutragen (könnte beim NP Herrn Lammertz nachgefragt werden). Kalksteinüberlauf ist als gebietsfremdes Material abzulehnen.

Auch wegen der fehlenden Betriebsbeschreibung und Friedhofssatzung ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.

In der Betriebsgenehmigung ist u.a. festzusetzen, dass es keine weitere innere Erschließung gibt, dass ein Befahren mit PKWs nur bis zum Parkplatz gestattet ist, dass keine Beleuchtung vorgesehen ist, dass der Wald naturnah zu belassen ist, dass kein Totholz beseitigt wird, dass zukünftig keine jagdliche und forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Es sind Aussagen über die zukünftige Nutzung des Nadelwaldteils zu treffen.

In der Friedhofssatzung ist besonders auf den naturnahen Charakter des Gebietes hinzuweisen und darauf, dass das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt, sowie die Gestaltung festzulegen.

Dazu verweisen wir auf die Friedhofssatzung der Stadt Detmold für den Urnenwald:

„§ 30 b Gestaltung im Urnenwald

(1) Die Bestattungsfläche ist in ihrem naturnahen Waldcharakter zu belassen. Eine individuelle Gestaltung, Bepflanzung, Ausschmückung und Pflege einzelner Grabstellen ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen keine Grabmale errichtet, Grablampen aufgestellt sowie Kränze, Gestecke, Erinnerungsstücke abgelegt oder Grabkennzeichnungen angebracht werden.

(2) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenbewuchs darf ausschließlich die Friedhofsverwaltung vornehmen.

(3) Mit Rücksicht auf den naturgemäßen Waldcharakter und die dadurch bedingten Risiken ist im Urnenwald besondere Achtsamkeit geboten. Das Betreten erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.“

IV. Zusammenfassung

Eine abschließende Beurteilung ist wegen des unvollständigen artenschutzrechtlichen Gutachtens, der fehlenden Betriebsbeschreibung und Friedhofssatzung nicht möglich.

Der größte Verbotstatbestand ist die Entfernung von Totholz, die zur erheblichen Beeinträchtigung von Arten des Anhang I der VS-RL, des Anhangs II und IV der FFH-RL führt. Darüber hinaus können ganzjährig Störungen durch Besucher/Beisetzungen zur relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen geschützter Vogelarten führen, darunter Arten nach Anhang I der VS-RL, von denen sich eine – der Grauspecht – zudem in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Die Einrichtung eines Urnenwaldes an dieser Stelle kann nur durchgeführt werden, wenn kein Totholz beseitigt und auf die jagdliche und forstwirtschaftliche Nutzung verzichtet wird.

Im Übrigen ist ein LBP mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen, in der auch der Faktor Störung berücksichtigt wird.